

Hinweise und Bestimmungen zur Planauskunft der Netz NÖ und EVN Gruppe

Die Netz NÖ GmbH gibt auch Planauskunft und Hinweise für die Unternehmen der EVN Gruppe. Die Hinweise und Bestimmungen gelten somit für alle Unternehmen der EVN Gruppe.

Sollten die Bezugspunkte bzw. Einmesspunkte laut übergebenen Planunterlagen nicht auffindbar oder offensichtlich unrichtig sein, ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Netz NÖ Service Center herzustellen.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Angaben über Fremdeinbauten sind nicht verbindlich.

Weiters nehmen die Vertreter der bauausführenden Firma zur Kenntnis, dass mit den Grabarbeiten im Bereich unserer Einbauten nicht begonnen werden darf, bevor die vereinbarte zuständige Bauaufsicht an der Baustelle eingetroffen ist.

Stößt die bauausführende Firma bei Durchführung der Arbeiten außerhalb der bezeichneten bzw. begangenen Trasse unvermutet auf Gas-, Wasser- und Fernwärme- Rohrleitungen, Kabel- oder kabelähnlichen Leitungen bzw. sonstige Einbauten, so ist das zuständige Netz NÖ Service Center zu verständigen.

Im Falle einer Beschädigung von Einbauten ist eine sofortige Meldung an uns unbedingt erforderlich. Bis zum Eintreffen des Störungsdienstes sind Arbeiten in diesem Bereich (weil lebensgefährlich) einzustellen, die Gefahrenstelle zu räumen und abzusichern.

Entsteht im Zuge der Durchführung der Grabarbeiten durch die bauausführende Firma eine Beschädigung an unseren Einbauten, so wird zur Kenntnis genommen, dass für die uns erwachsenen Primär- und Folgeschäden in vollem Umfang Schadenersatz zu leisten ist.

Sämtliche Querungen und Näherungen unserer Einbauten sind entsprechend den jeweils gültigen Vorschriften auszuführen.

Vor Verfüllung dieser Bereiche ist das örtlich zuständige Netz NÖ Service Center zwecks Überprüfung zu verständigen. Bei Nichteinhaltung dieser Forderung kann eine nachträgliche kostenpflichtige Öffnung der betreffenden Stelle verlangt werden.

Sollten die Grabarbeiten nicht innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe der Planunterlagen an das Grabungsunternehmen begonnen werden, ist unmittelbar vor Beginn der Grabarbeiten eine neuerliche Planauskunft erforderlich. Davon unabhängig ist in jedem Fall unmittelbar vor Beginn der Grabarbeiten das Einvernehmen mit uns herzustellen.

Wir behalten uns das Recht vor, den durch Planauskünfte entstandenen Aufwand zu verrechnen.

Allgemeines zum Schutz von Kabeln bei Erdarbeiten

Die im Erdreich verlegten Energiekabel, Steuer-, Signal- und Messkabel dienen der Stromversorgung und zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit. Das öffentliche Stromversorgungsnetz der öffentliche Verkehr, die Gewerbe- und Industriebetriebe bis hin zur Telekommunikationsanbietern und den Gemeinden sind auf die Funktionstüchtigkeit dieser Kabel angewiesen. Eine Beschädigung hat fast immer einen Ausfall für einen Teil der vorstehend genannten Einrichtungen mit meist umfangreichen wirtschaftlichen Schäden zur Folge.

Für diejenigen, die eine Beschädigung der unter Spannung stehenden Energiekabel verursachen, besteht zudem große Gefahr.

Bei Arbeiten jeder Art im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden, Erdbohrern und Dornen, ferner bei

Stemmarbeiten in Häusern in der Nähe der Kabelanschlusseinführung besteht die Gefahr, dass Kabel beschädigt und dadurch Personen gefährdet werden. Es liegt daher im Interesse derjenigen, die Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und zur Verhütung von Unfällen und Schäden die nachstehenden Hinweise zu beachten. (Siehe auch §48 Abs. 1 Bauarbeiterschutzverordnung Bauv) sind.

1. Vor Beginn von Erdarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund und Boden hat sich der für die Ausführung Verantwortliche bei den Betreibern von unterirdischen Einbauten (Netzbetreibern für Strom, Gas und Wärme, den Österreichischen Bundesbahnen, aber auch Gemeinden, Telekom, Mobilfunkbetreibern, Kabelfernsehen usw.) zu erkundigen, ob im Baustellbereich Versorgungsleitungen oder sonstige Anlagen vorhanden sind. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Lage etwa vorhandener Kabel oder sonstiger unterirdische Einbauten festgestellt wurde.

Die Information über Art, Lage und Verlauf der Kabel erfolgt durch die Aushändigung von Einmessplänen (Lageplänen) und wenn es der Betreiber für notwendig erachtet durch eine zusätzliche Abstimmung bzw. Kennzeichnung vor Ort (z.B. Oberflächenmarkierung, Einmessen oder Setzen von Pflöcken).

Erfolgt dennoch eine unbeabsichtigte Freilegung von Kabelanlagen, so ist unverzüglich der zuständige Betreiber telefonisch zu verständigen. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit, so ist der nächstgelegene Netzbetreiber zu verständigen.

In diesem Fall sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters des zuständigen Netzbetreibers die Erdarbeiten zu unterbrechen.

Im Fall einer Beschädigung ist die Schadensstelle unverzüglich zu räumen und abzusichern, da das Kabel noch unter Spannung stehen kann. Erdverlegte Kabel sind grundsätzlich als unter Spannung stehend zu betrachten, wenn durch den Betreiber die Spannungsfreiheit nicht ausdrücklich vor Ort bestätigt wird.

2. Die Verlegetiefe der Energiekabel und der Steuer Signal- und Messkabel beträgt in der Regel zum Zeitpunkt der Verlegung 70 bis 120 cm. Abweichungen sind in besonderen Fällen möglich, bzw. können sich nachträglich Niveauänderungen (z.B. Erosion) ergeben. Zu beachten ist insbesondere, dass mehrere Kabel nebeneinander oder auch in verschiedenen Tiefen liegen können.
3. Kabel können mit Schutzhauben aus Beton, Ziegelsteinen oder Kabelabdeckplatten aus Kunststoff abgedeckt sein, die jedoch keinen unbedingten Schutz gegen mechanische Einwirkung darstellen. Über den Kabeln befindet sich meist ein Warnband. Durch die Abdeckung und das Warnband soll dem Aufgrabenden in erster Linie ein Hinweis auf das Vorhandensein von Kabeln gegeben werden. Es gibt jedoch inzwischen schon sehr viele Kabel, die keine Schutzabdeckung aufweisen.
4. Nur bei Kenntnis der genauen Lage des Kabels ist Maschineneinsatz zulässig. Maschineller Aushub ist jedenfalls nur bis 30 cm über der vom Betreiber angegebenen bzw. der erkundeten Tiefenlage zulässig. Der Abstand von 30 cm gilt auch für den seitlichen Abstand von der genau bestimmten Kabeltrasse. Die Freilegung von Kabeln darf nur von oben her und grundsätzlich nur mit Handwerkzeugen geschehen. Wenn hierbei die über den Kabeln liegenden Abdecksteinen Kabelabdeckplatten und dergleichen erreicht sind oder ein Kabelwarnband freigelegt wurde, dürfen nur noch stumpfe Werkzeuge, wie z.B. Schaufeln und Breithacken verwendet werden, die möglichst waagrecht zu führen sind. Ist in Sonderfällen die Lage oder Tiefe von Kabeln nicht bekannt, so ist sie mit der nötigen Vorsicht im Einvernehmen mit dem zuständigen Betreiber durch Probegrabungen festzustellen. Vor Einrammen von Spundwänden

müssen Kabel sichtbar über die gefährdete Länge freigelegt werden. Grundsätzlich dürfen freigelegte Kabel in ihrer Lage nicht verändert werden. Sollte dies dennoch erforderlich sein, so dürfen Lageänderungen der Kabel nur nach Rücksprache mit dem Betreiber und nur in Zusammenarbeit mit diesem vorgenommen werden.

Freigelegte Kabel in offenen Baugruben sind nach Anweisung des Betreibers durch Abstützen, Unterbauen, Aufhängen, Umlegen auf Konsolen, provisorischen Abdeckung mit Bohlen etc. zu sichern. Die Kabel dürfen nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzt oder anderweitig mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden.

5. Das Abdecken der Kabel bzw. Zuschütten des Kabelgrabens darf nur entsprechend den Anweisungen des Betreibers erfolgen. Der Betreiber kann auch verlangen, dass er vor Beginn dieser Tätigkeit verständigt wird und eine Aufsichtsperson die Durchführung überwacht. Die für die Erdarbeiten Verantwortlichen müssen ihre Arbeitskräfte genauestens unterrichten und auf die mit der Beschädigung von Kabeln verbundenen Gefahren hinweisen.
6. Es muss besonders darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Beschädigung von Kabeln neben den daraus entstehenden Kosten für die Schadensbehebung bzw. Wertminderung der Kabel auch Gefahren für die in der Nähe der Kabel tätigen Arbeiter entstehen können und dass aufgrund der bestehenden Sicherheitsvorschriften die anweisenden Stellen dafür entsprechende Verantwortung tragen.

Nur bei Beachtung der Inhalte ist sichergestellt, dass Personen nicht gefährdet werden, die Stromversorgung einwandfrei funktioniert und für die Verantwortlichen keine rechtlichen Folgen zu erwarten sind.

Hinweise für Bauarbeiten im Bereich von Rohrleitungsanlagen (Gas-, Wasser-, Fernwärme) und korrosionsschutztechnischen Anlagen der Netz NÖ

Zur Verhütung von Leitungsschäden und zur Sicherheit der Arbeitskräfte, sowie zur Aufrechterhaltung der Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung sind vom Bauausführenden, neben der ÖVGW Richtlinie GW10, nachstehende Punkte zu beachten:

- Vor Beginn von Bauarbeiten (Grab-, Stemm-, Bohrarbeiten, etc.) sind beim zuständigen Netz NÖ Service Center unter Vorlage von Plänen die Arbeiten bekanntzugeben. Weiters ist das zuständige Netz NÖ Service Center rechtzeitig (mindestens 3 Werktage) vor Baubeginn, insbesondere für die Festlegung von Schutzabständen sowie Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, zu verständigen.
- In der Regel sind die Mindestabstände zwischen Einbauten gemäß ÖNORM B2533 einzuhalten. Sind Abstände von Einbauten zu Rohrleitungsanlagen in dieser Norm nicht enthalten bzw. handelt es sich um Erdgashochdruckleitungsanlagen, für welche Auflagen in behördlichen Genehmigungsbescheiden festgelegt wurden, so werden diese Mindestabstände bzw. Auflagen von uns bekanntgegeben.
- Sollte im Zuge des Baugeschehens aus zwingenden Gründen eine Verringerung der geforderten Abstände (Mindestabstände zwischen Einbauten gemäß ÖNORM B2533 etc.) erforderlich werden, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Maßnahmen festzulegen.
- Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zu Rohrleitungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Vermarkungen dürfen ohne Zustimmung weder verdeckt noch versetzt oder entfernt werden. Sollten diese Einrichtungen beim Bau- geschehen beschädigt oder entfernt werden, so sind diese auf Kosten des Bauwerbers wiederherzustellen.
- Im Bereich von Rohrleitungsanlagen (Wasser-, Erdgasleitungsanlagen etc.) dürfen jegliche Arbeiten nur so ausgeführt werden, dass die Gefährdung der Rohrleitungsanlagen ausgeschlossen ist. Besondere Sicherheitsvorkehrungen sind bei Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen oder Rammen von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen und Ähnlichem, mit uns abzustimmen. Wir behalten uns vor, während des Bauablaufes eine kostenpflichtige Bauaufsicht zu stellen um die Einhaltung der notwendigen Schutz- und Schutzmaßnahmen zu überwachen.
- Im Bereich von 2 m beiderseits der Rohrleitungen darf grundsätzlich nur händisch gegraben werden. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich der Rohrleitungen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Das Freilegen der Rohrleitungen selbst hat händisch zu erfolgen. Freigelegte Rohrleitungen sind vor Beschädigungen zu schützen und gegen Lageänderung zu sichern.
- Werden Rohrleitungen freigelegt bzw. auch nur teilweise freigelegt, dürfen diese erst nach Prüfung des Rohres bzw. der Rohrisolierung durch uns, verfüllt werden. (Verständigung mindestens 3 Werktage vorher). Die freigelegten Rohrleitungen sind in Abstimmung mit uns (bei Erdgasleitungen gemäß der ÖVGW Richtlinie G E100 hinsichtlich Bettungsmaterial, Korngröße, Trassenwarnband etc.) bzw. den Auflagen der Genehmigungsbescheide zu verfüllen.
- Bei jeglicher Beschädigung der Rohrleitungsanlagen sowie der Rohrisolierung sind wir sofort zu verständigen. Bei Gasgeruch bzw. Gasaustritt kann auch die Notrufnummer 128 verwendet werden.

- Ergänzend zu den oben angeführten Punkten ist bei:
 - Niveauveränderung und Auskofferungsarbeiten
 - Errichten von Zaunfundamenten
 - Befahrung der Leitungstrasse mit schweren Baufahrzeugen
 - Verwendung von tiefwirkenden Verdichtungsgeräten etc.im Bereich von Rohrleitungsanlagen das Einvernehmen mit uns herzustellen.

Schutzstreifen

Rohrleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes und Betriebes innerhalb eines Schutzstreifens verlegt.

Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Maßnahmen vorgenommen werden, die den Betrieb der Rohrleitungen wesentlich beeinträchtigen oder gefährden. Angaben zu den Breiten der Schutzstreifen für Wasser- und Fernwärmeleitung werden vom Betreiber (EVN Wasser oder EVN Wärme) übermittelt.

Bei Erdgasleitungen gelten folgende Regelungen für den Schutzstreifen:

- Die Schutzstreifenbreite im Nieder- und Mitteldruck-Bereich beträgt 1 m links und rechts der Rohrleitungsachse.
- Die Schutzstreifenbreite im Hochdruck-Bereich ist grundsätzlich in den Genehmigungsbescheiden festgelegt und ist beim zuständigen Hochdruck-Mitarbeiter zu erfragen.
- Sollte im Zuge des Baugeschehens aus zwingenden Gründen eine Verringerung der Schutzstreifenbreite erforderlich werden, ist das Einvernehmen mit uns herzustellen.

Mindestabstände bei der Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen

- Gemäß der ÖNORM B2533 soll der Abstand von der Baumachse zur fiktiven Künnettenwand bei einer bestehenden Erdgasleitung 2,5 m nicht unterschreiten.
- Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, ist das Einvernehmen mit uns herzustellen, wobei Schutzmaßnahmen (Überschubrohre, Trennwände, Wurzelraumbegrenzung durch Dichtfolien etc.) festzulegen sind.

Zusätzlich gelten für Erdgas - Hochdruckleitungsanlagen folgende Bestimmungen

- Für Erdgashochdruckleitungsanlagen bestehen behördliche Genehmigungsbescheide, deren Auflagen in jedem Fall eingehalten werden müssen.
- Im Schutzstreifen von Erdgashochdruckleitungen dürfen Bauarbeiten jeglicher Art erst nach vorheriger Einweisung durchgeführt werden (Verständigung mindestens 3 Werktage vorher).
- Suchschlitze im Schutzstreifen dürfen erst nach Prüfung durch uns verfüllt werden (Verständigung mindestens 3 Werktage vorher).

Gemäß ÖNORM B2533 Anhang A sind nachstehende MINDESTABSTÄNDE einzuhalten:

Horizontale lichte Mindestabstände (in m) bei Parallelführung
 Vertikale lichte Mindestabstände (in m) bei Querungen

Bei der Näherung zwischen Telekommunikationskabeln und Energie-, Steuer- und Messkabeln ist gemäß ÖVE/ÖNORM E 8120:2017 ein Mindestabstand von 0,3m vorgeschrieben

Telekommunikationskabel	1,0										
	0,1										
Erdgasanlagen ausgenommen Blitzschutz)	1,0										
	0,1										
Erdgasanlagen ausgenommen Blitzschutz)	0,3	-									
	0,3	-									
Energiekabel (bis einschließlich 30 kV) Steuer- Messkabel	2,0		3,4								
	0,2	-	-								
Energiekabel (bis einschließlich 30 kV) Steuer- Messkabel	2,0		2,0								
	0,2	-	0,2								
Energiekabel (über 30 kV)	2,0	2,0	3,4	3,4							
	0,5	0,3	-	-							
Energiekabel (über 30 kV)	2,0	2,0	2,0	2,0							
	0,5	0,3	0,5	0,5							
Maste Tragwerksfundamente	2,0		2,0	2,0							
	0,8	-	0,8	0,8							
Maste Tragwerksfundamente	-	-	-	-	-						
	-	-	-	-	-						
Gasleitung aus metallischen Werkstoffen	5,0	5,0	2,5	2,0	5,0	1,5					
	0,3	0,3	0,3	0,5	0,3	0,3					
Gasleitung aus metallischen Werkstoffen	0,2	2,0				1,0					
	0,2	0,2	0,3	0,5	-	0,2					
Gasleitung aus nichtmetallischen Werkstoffen	0,3	0,3	2,0	2,0			1,0				
	0,2	0,2	0,3	0,5	0,3	0,3	0,3				
Gasleitung aus nichtmetallischen Werkstoffen	0,2	0,2	0,3	0,5	-	0,2	0,2				
	0,2	0,2	0,3	0,5	-	0,2	0,2				
Wasserleitung	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	6,0	0,4	1,0			
	0,2	0,2	0,3	0,5	-	0,2	0,2	0,2			
Wasserleitung	0,2	0,2	0,3	0,5	-	0,2	0,2	0,2			
	0,2	0,2	0,3	0,5	-	0,2	0,2	0,2			
Fernwärmeleitung	0,3	0,3	7,0	7,0		6,0	0,4	0,4	7,0	1,0	
	0,2	0,2	0,3	1,0	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	
Fernwärmeleitung	0,2	0,2	0,3	1,0	-	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	
	0,2	0,2	0,3	1,0	-	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	
Abwasserleitung	0,3	0,3	0,3	0,5	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	1,0
	0,2	0,2	0,3	0,5	-	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Abwasserleitung	0,2	0,2	0,3	0,5	-	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
	0,2	0,2	0,3	0,5	-	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2

- 1) Bei mehreren Leitungen eines Einbautenträgers darf der Abstand untereinander den vorgegebenen Wert unterschreiten
- 2) Bei Unterschreitung dieser Abstände sind besondere mechanische Schutzmaßnahmen zu treffen (gemäß ÖVE L1, L11 (siehe auch ÖVE/ÖNORM E8111 und ÖVE/ÖNORM EN50341, L20). Bei Näherungen in verschiedenen Teifenlagen sind die erforderlichen Maßnahmen einvernehmlich zwischen den Einbautenträgern festzulegen.
- 3) Bei gemeinsamer Verlegung ist der Abstand im Einvernehmen zwischen den Einbautenträgern festzulegen. Kabel bis 1 kV sind von Kabeln über 1 kV durch einen lichten Abstand von mindestens 0,1 m zu trennen.
- 4) Bei nachträglicher Verlegung ist ein Mindestabstand von 0,3 m bei Energiekabeln über 1 kV bis 30 kV und von 0,5 m bei Energiekabeln über 30 kV einzuhalten und das Einvernehmen mit dem Einbautenträger der bestehenden Kabelanlage herzustellen.
- 5) bei Gasanlagen ab DN 250 mindestens 0,4 m
- 6) bei Gasanlagen ab DN 400 mindestens 0,5 m
- 7) Eine Unterschreitung dieses Abstandes ist nur dann möglich, wenn einvernehmlich Zusatzmaßnahmen zur thermischen Abschirmung der Energiekabel vorgenommen werden.

Verhalten bei ausströmendem Gas

Bei ausströmendem Gas besteht Zünd- und Explosionsgefahr!

Folgende Verhaltensregeln sind zu beachten:

Gasgeruch oder Gasausströmung im Freien

- Gefahrenbereich räumen und absichern (Zutritt unbefugter Personen verhindern, eventuell Fenster angrenzender Gebäude schließen)
- Keine Zündquellen (Motoren abstellen, Funkenbildung vermeiden, keine elektrischen Anlagen bedienen, Rauchverbot)
- Netz NÖ benachrichtigen (Notrufnummer 128, Mobiltelefon nur in sicherer Entfernung verwenden)
- Erforderlichenfalls Polizei und Feuerwehr verständigen.
- Das Baustellenpersonal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der Netz NÖ verlassen sofern es sich nicht im Gefahrenbereich befindet. Sie haben den Anweisungen der Netz NÖ Folge zu leisten und können zur Mithilfe bei der Beseitigung der Gefahren angehalten werden.

Gasgeruch oder Gasausströmung in Gebäuden

- Räume lüften (Fenster und Türen öffnen)
- Keine offenen Flammen, keine elektrischen Schalter betätigen, Funkenbildung vermeiden, kein Telefon
- Gaszufuhr unterbrechen (Hauptabspernung schließen)
- Bewohner warnen (klopfen, nicht klingeln)
- Gefahrenbereich verlassen
- Netz NÖ benachrichtigen (Notrufnummer 128)
- Erforderlichenfalls Polizei und Feuerwehr verständigen
Das Baustellenpersonal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der Netz NÖ verlassen sofern es sich nicht im Gefahrenbereich befindet. Sie haben den Anweisungen der Netz NÖ Folge zu leisten und können zur Mithilfe bei der Beseitigung der Gefahren angehalten werden